

Hausordnung der Glantalschule



Präambel

Abschnitt 12 Hausrecht der Schule

§ 59 Hausordnung

(1) Die Hausordnung soll insbesondere Regelungen für das Verhalten bei Gefahr und Unfällen, in Pausen und Freistunden, vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts sowie für das Verlassen des Schulgeländes und die Benutzung der Einrichtungen der Schule enthalten.

Ausgehend von der Schulordnung hat die Gesamtkonferenz am 10. Mai 2023 folgende Hausordnung beschlossen.

Sie umfasst 13 Paragraphen.

(Aus Vereinfachungsgründen ist im Folgenden nur von Schülern und Lehrern die Rede. Selbstverständlich sind sowohl Schüler, Lehrer als auch Schülerinnen und Lehrerinnen gemeint.)

Grundsätzliches

An der Grundschule Glan- Münchweiler bemühen wir uns als Schüler, Lehrer und Schulpersonal um freundliche und respektvolle Zusammenarbeit. Die Achtung anderer Personen ist Grundlage unseres Zusammenlebens. Handlungen, welche die seelische und körperliche Unversehrtheit anderer Personen gefährden oder beeinträchtigen, werden nicht akzeptiert.

Als Schulbereich gilt das Schulgelände sowie der unmittelbar vor dem Schuleingang liegende öffentliche Verkehrsbereich. Diese Hausordnung gilt sinngemäß an außerschulischen Veranstaltungsorten und auf dem Weg dorthin und zurück.

- **Ältere zeigen Verantwortung für Jüngere und Stärkere für Schwächere.**
Meinungsverschiedenheiten werden ohne Gewalt beigelegt.
- **Das Eigentum von Schule und Mitschülern wird geachtet.**
Für Sauberkeit und Ordnung in der Schule ist jeder verantwortlich.

Ordnungsmaßnahmen bei Verstößen gegen die Hausordnung

Bei Verstößen gegen die Hausordnung wird der Verantwortliche zur Rechenschaft gezogen. Die Maßnahme dafür legt der Klassenleiter oder die Schulleitung fest.

Bei mutwilligen Beschädigungen ist der Verursacher (oder die Eltern, ggf. Erziehungsberechtigten) verpflichtet, Schadenersatz zu leisten.

§1 Allgemeines

- (1) Da Gewalt keine Konflikte löst, unterlassen wir Beschimpfungen, Beleidigungen und Gewalttätigkeiten jeglicher Art.
- (2) Alkohol, Zigaretten, Energydrinks oder Drogen sind auf dem Schulgelände verboten.
- (3) Für mitgebrachte Wertgegenstände und Geldbeträge wird keine Haftung übernommen.
- (4) Über die Zulassung von Bekanntmachungen und Plakaten im Schulbereich entscheidet die Schulleitung. Werbungen, die Verteilung von Druckschriften und der Warenhandel sind im Schulhaus und auf dem Schulgelände ohne Genehmigung der Schulleitung verboten.

§2 Regelungen für das Verhalten bei Gefahr

- (1) Alle Schüler richten sich grundsätzlich nach den Anordnungen der Lehrkräfte und des Schulpersonals.
- (2) Wer ohne Grund Feueralarm auslöst, hat mit Strafanzeige und Schadenersatz zu rechnen.
- (3) Gefahrbringende Gegenstände (Feuerzeuge, Waffen, waffenähnliche oder waffenfähige Objekte sowie Laserpointer) dürfen nicht mitgebracht werden.
- (4) Bei Ertönen des Feueralarmsignals müssen alle Personen das Schulgebäude auf dem sichersten Weg zügig verlassen und sich auf dem Sportplatz versammeln.
- (5) Bei Ertönen des Amokalarms richten sich alle Schüler nach den Anweisungen der Lehrkräfte.
- (6) Alles Weitere regelt der Alarmplan und das gebildete Krisenteam.

§3 Vermeidung von Unfällen

- (1) Wegen der großen Unfallgefahr müssen gefährliche Spiele unterlassen werden. Dazu gehören Rennen und Toben im Gebäude, Schneeballwerfen, Schubsen, Ringkämpfe, Boxen und Ähnliches.
- (2) Im Sportunterricht ist den Anweisungen der Lehrkraft bei der Nutzung von Sportgeräten stets zu folgen. Die Regelungen der Sportbekleidung sind zu achten. Schmuckstücke dürfen beim Sport nicht getragen werden und lange Haare sind zusammenzubinden.
- (3) Im Fachunterricht und bei der Nutzung der Fachräume gelten die ausgehängten und erläuterten Regeln.

§4 Verhalten in den Pausen

- (1) Zu Beginn der Pausen begibt sich jeder Schüler auf den Schulhof oder in den dafür vorgesehenen Bereich.
- (2) Das Schulgelände darf nicht verlassen werden.
- (3) Den Aufsichtsführenden Personen ist stets Folge zu leisten.
- (4) Nach den Pausen begibt sich jeder Schüler sofort an den Unterrichtsraum

§5 Verhalten vor Beginn des Unterrichts

- (1) Alle Schüler, die zur Schule kommen, haben sich unverzüglich nach Erreichen der Schule in das Schulgebäude zu begeben.
- (2) Alle erscheinen pünktlich zum Unterricht.
- (3) Die Klassensprecher melden spätestens zehn Minuten nach Stundenbeginn das Ausbleiben der Lehrkraft im Sekretariat.
- (4) Krankmeldungen sind bis spätestens 8.00 Uhr zu melden.
- (5) Unentschuldigtes Fernbleiben ist bis spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn im Sekretariat zu melden.

§6 Während des Unterrichts

- (1) Nicht religiös motivierte Kopfbedeckungen sind abzusetzen.
- (2) Kopfhörer sind in der Schultasche verstaut.
- (3) Das Kaugummikauen ist untersagt.
- (4) Essen und Trinken erfolgen nur nach Erlaubnis.
- (5) Der Toilettengang wird möglichst in die Pausen verlegt.
- (6) Alle halten sich an die vereinbarten Klassenregeln.

§7 Kleiderordnung

- (1) Es ist nur dem Schulbetrieb angemessene Kleidung zu tragen. Dies beinhaltet den Verzicht auf politische und allzu freizügige Kleidung. Die Auslegung dieser Regelung unterliegt dem Ermessen der Schulleitung.

§8 Verhalten nach Beendigung des Unterrichts

- (1) Die Lehrkraft beendet den Unterricht.
- (2) Jeder achtet darauf den Unterrichtsraum ordentlich und aufgeräumt zu verlassen

§9 Verhalten bei Verlassen des Schulgebäudes

- (1) Alle Schüler begeben sich auf direktem Weg nach Hause.
- (2) Als Ausgang wird nur der Hauptauegang des Schulgebäudes genutzt.
- (3) Beim Verlassen des Gebäudes wird nicht gedrängelt oder geschubst.
- (4) Der Bus wird ohne zu drängeln oder zu schubsen betreten Den Anweisungen der Aufsichtsperson ist unbedingt Folge zu leisten.

§10 Nutzung elektronischer Geräte

- (1) Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind elektronische Geräte, Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, von Schülern und Besuchern auszuschalten.

§11 Fortbewegungsmittel

- (1) Fahrräder, E-Bikes, Roller und ähnliche Fahrgeräte sind in und bei den Fahrradständern vor dem Schulgebäude abzustellen.
- (2) Das Fahren und Parken auf dem Schulgelände mit Fortbewegungsmitteln jeglicher Art ist ohne Erlaubnis untersagt.
- (3) Für Diebstahl und Beschädigungen selbst ordnungsgemäß abgestellter Fahrzeuge kann die Schule bzw. der Schulträger keine Haftung übernehmen.

§12 Datenschutz

- (1) Den Regeln des Datenschutzes ist Folge zu leisten.
- (2) Daten-, Bild-, Ton- sowie Videoaufnahmen dürfen nur mit Einverständnis der Betroffenen erstellt und an Dritte weitergeleitet werden.
- (3) Die Kommunikation und Interaktion über soziale Netzwerke zwischen Lehrkräften und Schülern sowie Eltern ist untersagt.
- (4) Alles Weitere regelt die Datenschutzverordnung sowie der Datenschutzbeauftragte der Schule.

§13 Besucher

- (1) Besucher ohne Einladung haben sich bei der Schulleitung unverzüglich anzumelden. Diese entscheidet über deren Verbleib.
- (2) Das Bringen und Abholen von Schülern hat aus pädagogischen Gründen vor dem Schulgebäude zu erfolgen.